

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 27.03.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 210,00 EUR pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 105,00 EUR pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 65,00 EUR pro Monat.

2. Der § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	voller Beitrag	
2. Kind	Kinderkrippe	174,00 EUR
	Kindergarten	93,00 EUR
	Hort	56,00 EUR
3. Kind	Kinderkrippe	114,00 EUR
	Kindergarten	33,00 EUR
	Hort	29,00 EUR
4. und jedes weitere Kind		beitragsfrei

3. Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für Alleinerziehende, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen oder in Tagespflege betreut werden, gelten folgende Elternbeiträge:

1. Kind	Kinderkrippe	204,00 EUR
	Kindergarten	99,00 EUR
	Hort	62,00 EUR
2. Kind	Kinderkrippe	168,00 EUR
	Kindergarten	87,00 EUR
	Hort	53,00 EUR
3. Kind	Kinderkrippe	108,00 EUR
	Kindergarten	27,00 EUR
	Hort	26,00 EUR
4. und jedes weitere Kind		beitragsfrei

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Kurort Rathen, den 24.05.2022


Thomas Richter
Bürgermeister

